

Aktuelle Information zur Beantragung der „NRW-Soforthilfen“ für Zahnarztpraxen

I. Kann ich den Antrag stellen, obwohl ich im Moment noch über Mittel verfüge?

Zwar geht nicht eindeutig aus dem Antragsformular und den damit zusammenhängenden Informationen hervor, ob bzw. in welcher Höhe betriebliche Rücklagen (z.B. für geplante Anschaffungen) oder derzeit **noch eingehende Zahlungen** für Leistungen aus den Vormonaten einer Soforthilfe entgegenstehen.

Aber: soweit ersichtlich, ist eine akute, also im Moment der Antragstellung bestehende Zahlungsunfähigkeit keine zwingende Voraussetzung. Die Soforthilfe zielt (nicht nur) hierauf ab, sondern etwas allgemeiner auf „wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona“ (so die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, auf die auch im Antragsformular Bezug genommen wird). Die Soforthilfe diene danach der „Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen“ (Hervorhebung durch ZÄKWL).

III. Also wird es nach unserer Einschätzung nicht allein um Fälle gehen, in denen eine akute Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist, sondern auch um die Sicherung des Betriebs für die nächsten Wochen – nicht zuletzt ist die Soforthilfe ja auch auf den Zeitraum von drei Monaten bezogen. Abgesehen davon wird auch ein Großteil der übrigen Antragsteller derzeit noch Zahlungseingänge für Leistungen verbuchen, die in den Vormonaten erbracht und in Rechnung gestellt wurden. Sollte die Soforthilfe aus diesem Grund ausgeschlossen sein, wäre daher ein eindeutiger Hinweis des Ministeriums zu erwarten.

Das Antragsformular und die damit zusammenhängenden Informationen können daher kaum anders verstanden werden, als dass die wirtschaftliche Existenz infolge der Corona-Krise bedroht sein – und nicht bereits brachliegen – muss. Zumal eine akute Zahlungsunfähigkeit nur eine von vier Alternativen ist, die nach dem Formular den Bezug der Soforthilfe rechtfertigen. Abgefragt wird nämlich, ob die eigene wirtschaftliche Tätigkeit „durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt ist“ (Nr. 6.1 des Formulars), weil entweder

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind oder
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (Gründungen: Vormonat) oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten).

Ein „Liquiditätsengpass“ wird in dem Formular auch nicht pauschal mit den „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ gleichgesetzt, welche die Soforthilfe auffangen soll. So darf ein Liquiditätseng-

pass nicht schon vor dem 01.März.2020 bestanden haben (siehe Nr. 6.2 des Formulars), wirtschaftliche Schwierigkeiten aber nicht vor dem 31.12.2019 (siehe Nr. 1.1. des Formulars).

Die „wirtschaftliche Schwierigkeiten“ müssen auch keine akute Zahlungsunfähigkeit bedingen. Denn nach Art. 2 Abs. 18 der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (EU-Verordnung Nr. 651/2014), auf die für die Erklärung nach Nr. 1.1 des Formulars verwiesen wird, ist hierfür etwa bei einer GbR bereits ausreichend, dass „mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen (ist)“. Ein Verlust von mehr als der Hälfte der Eigenmittel bedeutet aber keinesfalls zwingend eine Zahlungsunfähigkeit.

II. Mache ich mich strafbar, wenn ich die NRW-Soforthilfe beantrage?

Für eine Strafbarkeit müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muss der „Tatbestand erfüllt“, also genau das eingetreten sein, das nach dem Gesetzeswortlaut strafbar ist – beispielsweise eine Körperverletzung. Die Tathandlung muss aber zudem (u. a.) vorsätzlich erfolgen.

Vor dem Hintergrund ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass die Soforthilfen zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal überprüft werden und die Behörde dann – aus welchem Grund auch immer – meint, die Zahlung wäre zu Unrecht erfolgt. Es kann sein, dass die Soforthilfe dann zurückgefordert oder z. B. in ein Darlehen umgewandelt wird. Dies ist aber eine verwaltungsrechtliche Frage, und mit der konkreten Begründung der Behörde müsste man sich dann auseinandersetzen. Dies bedeutet aber noch nicht, dass man sich bei Antragstellung auch gleich strafbar gemacht hat.

Ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB erfordert (verkürzt dargestellt), dass

1. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden oder
2. Beschränkungen über die Verwendung der Subvention nicht beachtet werden oder
3. subventionserhebliche Tatsachen rechtswidrig verschwiegen werden oder
4. durch unrichtige / unvollständige Angaben erlangte Bescheinigungen gebraucht werden.

Wer eine dieser Handlungen vorsätzlich begeht, macht sich strafbar; wer die Angaben in dem Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß macht, nicht. Sollten bei einer späteren Überprüfung der Soforthilfen möglicherweise noch andere/weitere Umstände eine Rolle spielen als diejenigen, die in dem Formular abgefragt werden, läge beispielsweise sicher kein Subventionsbetrug wegen unvollständiger Angaben vor; es besteht ja nicht einmal technisch die Möglichkeit, zusätzliche Angaben zu machen.

Wichtig: Subventionsbetrug ist (bei den Tathandlungen Nr. 1-3) nicht nur bei echtem Vorsatz strafbar, sondern **bereits, wenn die Tathandlung „leichtfertig“ erfolgt**. Das wäre der Fall, wenn man eigene Prüfungs- oder Informationspflichten gröblichst verletzt, also beispielsweise Angaben „ins Blaue hinein“ macht, ohne deren Richtigkeit zuvor anhand der eigenen Buchhaltung / Abrechnungssoftware o.ä. geprüft zu haben.

III. Macht es Sinn, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen, wenn meine Praxis erst nach dem 31. Dezember 2019 gegründet wurde?

Zu den Voraussetzungen der Antragsstellung gehört auch, dass „die Dienstleistung bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten“ wurde.

Wir haben diese Voraussetzung beim Wirtschaftsminister NRW, Professor Pinkwart, hart kritisiert. Gerade „junge“ Zahnarztpraxen sind besonders von der Corona-Krise betroffen, zumal sie im Regelfall hohe Verbindlichkeiten eingegangen sind und aus dem Betrieb der Praxis keine Rücklagen für Krisenlagen gründen konnten.

Das Wirtschaftsministerium vermeldete hierzu telefonisch, Praxisübernahmen, die nach dem 31. Dezember 2019 stattfanden, wie eine Firmenfortführung zu behandeln. Circa 90 Prozent der Neugründungen in Westfalen-Lippe stammen aus einer Praxisübernahme, so dass ein Großteil dieser Praxen unproblematisch die Voraussetzung erfüllt, die Dienstleistung bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten zu haben.

Diese Praxen sollten den Antrag auf Soforthilfe in jedem Fall stellen (sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Aber auch die verbleibenden Praxen sollten einen Antrag – mit wahrheitsgemäßen Angaben – stellen. Denn das Ministerium hat mündlich dem Präsidenten zugesagt, dass auch diese Praxen als besondere Härte im Einzelfall von der Soforthilfe profitieren könnten, wenn sie erst nach dem 31. Dezember 2019 gegründet wurden.

In den FAQs des Ministeriums findet sich dazu folgendes Zitat: „Für den Anspruch auf Soforthilfe wurde der Stichtag des 31.12.2019 gewählt, um insbesondere einen Missbrauch der Fördergelder auszuschließen. Wir arbeiten aber derzeit an einer Regelung, die es ermöglichen soll, in Ausnahmefällen auch Gründer zu unterstützen, die nach diesem Stichtag mit ihrem Unternehmen gestartet sind und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Diese Regelung wird in Kürze hier bereitgestellt.“

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

7.4.2020